



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Luftsport-Verband Bayern e.V.
Prinzregentenstr. 120
81677 München

Bearbeitet von Karl Oexler	Telefon/Fax +49 89 2176-2523 / 402523	Zimmer HE311	E-Mail Karl.Oexler@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 26.05.2023	Unser Geschäftszeichen 3744.25_01-2-7	München, 20.06.2023

Ausbildung von Luftfahrtpersonal Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe

Anlage
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.
gemäß SERA.3105 i.V.m. SERA.5005 f i.V.m. § 37 Abs. 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, im Freistaat Bayern bei der praktischen Ausbildung von Ultraleichtflugzeugführern und bei Übungsflügen zur Verlängerung der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer zum Zwecke von Außenlandeübungen die Sicherheitsmindesthöhe mit

Ultraleichtflugzeugen

bis auf eine Höhe zu unterschreiten, die ein anschließendes gefahrloses Durchstarten ohne Aufsetzen ermöglicht.

II.
Diese Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und ist befristet bis

30.06.2025.

Dienstgebäude
Heißstraße 130
80797 München

Tram 20/21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



Sie gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis zur Ausbildung von Ultraleichtflugzeugführern.

Auflagen:

1. Die Außenlandeübungen im Rahmen der Ausbildung dürfen nur von den zur Ausbildung gemeldeten Flugschülern und nur in Begleitung eines genehmigten Fluglehrers bzw. Fluglehrer-anwärters durchgeführt werden. Bei Fluglehreranwärtern muss ein schriftlicher Auftrag des amtlich anerkannten, Aufsicht führenden Fluglehrers vorliegen.
2. Außenlandeübungen im Rahmen der Ausbildung dürfen nur mit den zur Schulung zugelassenen Flugzeugen durchgeführt werden.
3. Vor Beginn der Übungen hat sich der verantwortliche Fluglehrer bzw. Fluglehreranwärter davon zu überzeugen, dass das jeweils in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und die Flüge in geringer Höhe ohne Gefährdung von Personen oder Sachen durchgeführt werden können.
4. Über Städten, anderen besiedelten Gebieten, Menschenansammlungen, Landschaftsschutzgebieten, Schutzzonen von Naturparks, Naturschutzgebieten und öffentlichen Straßen, einschließlich eines an beiden Straßenseiten angrenzenden Sicherheitsstreifens, darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden. Der seitliche Abstand zu Ortschaften muss mindestens 600 m betragen.
5. Notlandeübungen an Flugplätzen und Segelfluggeländen, die nicht als Schwerpunkte der Ausbildung in der Ausbildungserlaubnis aufgeführt sind, dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Platzhalters durchgeführt werden.
6. Die Flüge mit Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe sind auf das für die Ausbildung unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unnötige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden (§ 7 LuftVO).
7. Das Aufsetzen mit dem Luftfahrzeug auf den Boden ist nicht gestattet.
Die Sicherheitsmindesthöhe darf nur bis zu einer Höhe unterschritten werden, die ein anschließendes Durchstarten ohne Aufsetzen ermöglicht.
8. Die Außenlandeübung ist abubrechen, wenn festgestellt wird, dass sich in unmittelbarer Nähe des in Aussicht genommenen Geländes Personen oder größere Tiere wie z.B. Pferde oder Kühe befinden.
9. Über die aufgrund dieser Erlaubnis durchgeführten Übungen zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe sind von den auszubildenden Fluglehrern genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach dem Übungsflug zu fertigen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Datum, Uhrzeit
 - amtliches Kennzeichen des Luftfahrzeuges
 - Lage des Geländes

- geringste Flughöhe
- Anzahl der Übungen
- Name des Fluglehrers und des Schülers.

10. Es muss in jedem Fall mindestens so hoch geflogen werden, dass bei Störungen geeignete Notlandefelder erreicht werden können. Die Sicherheitsmindesthöhe darf nur bei Sichtwetterbedingungen (VMC) und nach Sichtflugregeln (VFR) unterschritten werden.
11. Den mit der Ausbildung der Bewerber befassten Personen ist der Inhalt dieser Erlaubnis gegen Unterschrift bekannt zu geben. Der Unterschriftsnachweis ist mindestens 12 Monate aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
12. Bei Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis ist unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO unverzüglich die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zu verständigen.
13. Die Festsetzung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Diese Erlaubnis ersetzt andere erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

Für diese Änderung setzen wir gemäß §§ 107 LuftVZO, 1-3 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt VI, Ziff. 10 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr von 120,-- € fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Oexler